



Schlobohm



GWS®- Schlobohm – „Alles unter einem Dach“
Die Experten für Ladungssicherung, Gefahrgut, Gutachten,
Beratung und besondere Lösungsansprüche



COMPLIANCE

Compliance-Richtlinie bei GWS- Schlobohm

Inhalt

I.	Einleitung und Zweck	3
II.	Geltungsbereich	3
III.	Verbotene Verhaltensweisen	4
IV.	Umgang mit öffentlichen Amtsträgern	5
V.	Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern	5
VI.	Verhalten gegenüber Wettbewerbern	5
VII.	Spenden und Sponsoring	5
VIII.	Folgen für Mitarbeiter und Unternehmen	6
IX.	Korruptionsprävention	6
1.	Verantwortlichkeit und Überwachung	6
2.	Sensibilisierung und Schulungen	6
3.	Ihre Ansprechpartner	6
4.	Inkrafttreten	7

Gültigkeit: ab 01. Februar 2025

Version: 1.0

Freigabe am: 01. März 2025

Freigabe durch: Geschäftsführung GWS Schlobohm

1. Im Text wird durchgängig die männliche Schreibweise verwendet. Dies dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Diese Schreibweise gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die weibliche Form ist gleichberechtigt mitzulesen.

I. Einleitung und Zweck

Als ein führender Dienstleister im komplexen Logistikbereich zur Ladungssicherung und dem Gefahrguttransport zeichnet sich GWS Schlobohm durch ein umfassendes und effektives Leistungsangebot sowie eine hohe Innovationskraft und Kreativität aus. Für unser Team ist „Kompetenz und Qualität mit System“ nicht nur ein Slogan, sondern aus Überzeugung gelebte Unternehmensphilosophie.

Genauso wichtig ist für GWS Schlobohm ein integriertes Verhalten gegenüber allen Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie anderen Interessengruppen.

Dieser Anspruch stellt die Grundlage für das unternehmerische Handeln der Geschäftsführung, der Führungskräfte sowie aller Mitarbeiter gleichermaßen dar.

GWS Schlobohm toleriert daher keine Korruption, weder durch Mitarbeiter noch durch Geschäftspartner. Das Unternehmen betreibt Geschäfte nur im Einklang mit dem geltenden Recht, tritt im Wettbewerb fair auf und überzeugt mit der Kompetenz, der Qualität und dem Gesamtportfolio seiner Leistungen.

Für die Integrität und den guten Ruf von GWS Schlobohm zeigen sich insbesondere unsere Mitarbeiter verantwortlich. Ehrlichkeit und Fairness, Gesetzes- und Rechtstreue müssen den Umgang miteinander im Unternehmen daher genauso bestimmen wie den Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern.

Mit dieser Compliance Richtlinie bringen wir unser Bekenntnis zu unseren Unternehmensgrundsätzen wie Kompetenz, Qualität, Nachhaltigkeit, Integrität, Fairness und Partnerschaftlichkeit verbindlich auf den Punkt. Dabei soll die vorliegende Richtlinie alle Mitarbeiter für die Gefahren der Korruption sensibilisieren und zugleich eine Handlungsanleitung und Hilfestellung zur Korruptionsprävention und deren Bekämpfung darstellen.

II. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Organe, die Geschäftsführung, Führungskräfte, alle Einstellungsformen der Mitarbeiter unabhängig von der Führungsebene oder Funktion im Unternehmen. Nachfolgend werden alle genannten Personengruppen unter der Bezeichnung „Beschäftigte“ zusammengefasst. Die Richtlinie findet Anwendung am betrieblichen Standort als auch bei allen Inhouse Veranstaltungen bei Kunden sowie dem Einsatz unserer freiberuflichen Dozenten.

Sie enthält verbindliche Vorgaben in Bezug auf jeden Geschäftsvorfall, gegenüber sämtlichen Geschäftspartnern, Behörden und Dritten sowie für alle internen Vorgänge des Unternehmens.

Die in der Richtlinie dargestellten Regelungen und Maßnahmen gelten sowohl für die passive (z.B. Bestechlichkeit) als auch für die aktive (z.B. Bestechung) Korruption. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie trägt die Geschäftsführung von GWS Schlobohm. GWS Schlobohm wird Verstöße gegen die Richtlinie konsequent verfolgen und angemessen ahnden.

III. Verbotene Verhaltensweisen

Korruption bezeichnet jegliche Aktivität, welche mit dem Missbrauch einer Stellung oder von Befugnissen für unzulässige persönliche Vorteile einhergeht, sei es in Form von Bestechung (Versprechen, Anbieten oder Gewähren von Vergünstigungen, Anreizen, Bevorzugungen, Zuwendungen jeglicher Art oder sonstigen Vorteilen) oder Bestechlichkeit (Einfordern oder Annehmen von Vergünstigungen, Anreizen, Bevorzugungen, Zuwendungen jeglicher Art oder sonstigen Vorteilen) und die darauf abzielt, faire, objektive und sachgerechte geschäftliche oder behördliche Entscheidungen zu beeinflussen.

Korruptes Verhalten ist allen Beschäftigten bei GWS Schlobohm strikt verboten. Es ist verboten, für sich oder einen Dritten finanzielle oder andere Zuwendungen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen (passive Bestechung). Ausgenommen hiervon sind normale Werbegeschenke (Kalender, Kugelschreiber, Notizblöcke etc.) sowie im Rahmen der Gastfreundschaft getätigte Bewirtungen wie das normale Mittagessen oder die Versorgung mit Kaffee, Tee und Kaltgetränken. Im Zweifelsfall ist der Compliance Beauftragte zu fragen.

Es ist gleichermaßen verboten, einem Dritten finanzielle oder andere Zuwendungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren (aktive Bestechung). Dabei ist unter finanziellen Zuwendungen jegliche Form von direkten und indirekten Zahlungen zu verstehen. Bei anderen Zuwendungen kann es sich um unangemessene materielle oder immaterielle Vorteile handeln. Dazu gehören z.B. Geschenke, Einladungen, Bewirtungen außerhalb der dienstlichen Geschäftsabläufe in besonderer Form, Belohnungen, marktunübliche Rabatte, sonstige (Dienst-) Leistungen oder Spenden ohne öffentlichen Projekt Bezug.

Insbesondere die folgenden Verhaltensweisen sind, soweit ein geschäftlicher Bezug besteht, für alle Beschäftigten bei GWS Schlobohm verboten:

1. Das Gewähren oder Annehmen eines Vorteils, soweit dieser darauf abzielt, eine unlautere Gegenleistung zu erhalten oder vergangenes oder zukünftiges Verhalten in unlauterer Weise zu belohnen.
2. Das Gewähren oder Annehmen eines Vorteils, der in Art oder Wert für den Zweck, den Anlass, die Person oder die Umstände des Empfängers unangemessen und damit unlauter ist. Unangemessen ist es beispielsweise, Einladungen oder Geschenke für nahestehende Personen von Beschäftigten anzunehmen oder zu gewähren, wenn ein geschäftlicher Bezug zu der Einladung oder dem Geschenk besteht und wenn diese als unlautere Beeinflussung des Beschäftigten oder des Dritten angesehen werden können. Ebenfalls unangemessen ist es, so häufig Vorteile zu gewähren oder anzunehmen, die das Urteilsvermögen des Empfängers unlauter beeinflussen oder als unlautere Beeinflussung angesehen werden können, dass der Anschein erweckt wird, das Verhalten sei unzulässig.
3. Das Gewähren oder Annehmen eines unlauteren Vorteils in Geld. Hierzu zählen unter anderem Bargeld, Überweisungen, Gewährung eines zinslosen oder zinsgünstigen Darlehens, Aktien usw.

4. Das Gewähren oder Annehmen eines Vorteils, sofern dies gegen anwendbare Vorschriften oder Gesetze verstößt.

5. Das Gewähren oder Annehmen eines unlauteren Vorteils, sofern dies nicht transparent und für andere wahrnehmbar erfolgt.

IV. Umgang mit öffentlichen Amtsträgern

GWS Schlobohm unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen der Bestechung eines öffentlichen Amtsträgers oder einer Person aus dem privatwirtschaftlichen Bereich.

Allerdings unterliegen öffentliche Amtsträger häufig strengeren Regeln und Beschränkungen, die nicht (oder weniger stark ausgeprägt) auf Personen aus dem privatwirtschaftlichen Bereich Anwendung finden. Dadurch soll die Unabhängigkeit der Verwaltung geschützt werden. Aus diesem Grund gelten für den Kontakt und Geschäftsbeziehungen mit öffentlichen Amtsträgern strengere Regeln. Aus diesem Grund sollten Zuwendungen prinzipiell vermieden werden.

Öffentliche Amtsträger sind:

- Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, insbesondere Beamte sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes, unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit,
- Richter,
- in einem öffentlichen Amtsverhältnis stehende Personen, wie etwa Minister, Notare usw.,
- Personen, die bei einem privatrechtlich organisierten Unternehmen beschäftigt sind, wenn eine öffentliche Stelle/Hoheitsträger an diesem Unternehmen mehrheitlich beteiligt ist oder wenn das Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge beauftragt ist oder
- Personen, die bei einer Behörde öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, wie z.B. Sozialversicherungsträger. Ist eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Amtsträgern, Notaren oder Wirtschaftsprüfern erforderlich, so muss diese transparent gestaltet werden, um jeden Korruptions- oder Bestechungsverdacht zu vermeiden. Dazu sollten die folgenden Grundsätze unbedingt eingehalten werden:
 - Zuwendungen an Amtsträger dürfen nur finanziell geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen, die rechtlich unbedenklich sind und nach Sitte und Höflichkeit üblich sind.
 - Bei Einladungen gegenüber Amtsträgern sollte zwingend darauf geachtet werden, dass es sich um eine dem Anlass entsprechende übliche Bewirtung handelt.
 - Bei Einladungen zu Veranstaltungen sollte der Amtsträger immer als Repräsentant seiner Behörde oder gemäß seinen ausgeübten Mandaten eingeladen werden. Bestehen Zweifel oder Fragen bezüglich des Umgangs mit Amtsträgern, so sollte unbedingt der Compliance-Beauftragte von GWS Schlobohm kontaktiert werden.

V. Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern

Im Sinne dieser Richtlinie werden unter Geschäftspartnern alle Personen oder Unternehmen sowie deren Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragte verstanden, mit denen GWS Schlobohm Geschäftsbeziehungen unterhält oder künftig einzugehen beabsichtigt.

Im Geschäftsleben ist die Beziehungspflege zu Geschäftspartnern, aber auch die Kontaktpflege zur Geschäftsanbahnung üblich. Geschenke und Zuwendungen gehören in fast jeder Kultur und Gesellschaftsform zu den sozialüblichen Höflichkeiten. Geschenke, Einladungen, Bewirtungen oder andere Zuwendungen können jedoch auch als Mittel zur aktiven Bestechung oder passiven Bestechlichkeit missbraucht werden.

In vielen Fällen ist der Übergang von sozialadäquaten Zuwendungen und Gefälligkeiten hin zur Korruption fließend.

Dabei sind die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- Zuwendungen dürfen keine Gegenleistung darstellen und müssen dem Prinzip der Freiwilligkeit entsprechen.
- Zuwendungen dürfen nie in Form von Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln (Darlehen usw.) erfolgen.
- Zuwendungen müssen einen geschäftsüblichen und angemessenen Wert besitzen und dem normalen Lebensstandard des Empfängers entsprechen.
- Zuwendungen und Einladungen dürfen nicht in unüblicher Regelmäßigkeit erfolgen.
- Jede Zuwendung erfolgt transparent und darf nicht den Charakter der Heimlichkeit haben.
- Bei Einladungen zu Veranstaltungen sollte immer ein Vertreter des einladenden Unternehmens anwesend sein.
- Bei Bewirtungen ist darauf zu achten, dass diese einer geschäftlichen Natur entsprechen und nicht den sozialüblichen Rahmen überschreiten.

Grundsätzlich gilt, dass Geschenke, Einladungen, Zuwendungen oder andere Vorteile gestattet sind, solange diese den oben genannten Grundsätzen entsprechen, sozial üblich, von angemessenem Wert sind und nicht den Eindruck einer Gegenleistung erwecken.

Alle Beschäftigten von GWS Schlobohm haben stets die Einhaltung dieser Grundsätze zu prüfen, bevor sie Zuwendungen gewähren, anbieten, versprechen oder annehmen. Bei Zweifeln oder Fragen bezüglich des richtigen Umgangs mit Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art, ist die oder der jeweilige Vorgesetzte oder der Compliance-Beauftragte zu kontaktieren.

VI. Verhalten gegenüber Wettbewerber

GWS Schlobohm achtet den fairen Wettbewerb. Die geltenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs, werden eingehalten.

GWS Schlobohm ist bewusst, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen eine Straftat darstellen. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Vertriebsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern.

VII. Spenden und Sponsoring

GWS Schlobohm unterstützt gelegentlich wohltätige Institutionen, um gesellschaftliche, soziale oder karitative Projekte zu unterstützen.

Die Vergabe von Spenden erfolgt ausschließlich uneigennützig. Spenden an politische Parteien sind untersagt. Das Fordern von Gegenleistungen für Spenden oder Sponsoring Aktivitäten ist verboten.

Alle Spenden und Sponsoring-Aktivitäten müssen transparent und freiwillig erfolgen. Über Spenden und Sponsoring Aktivitäten entscheidet ausschließlich die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft. Nach positiver Entscheidung werden sämtliche Geldzahlungen und geldwerte Zuwendungen dokumentiert. Zahlungen werden ausschließlich bargeldlos abgewickelt und dokumentiert.

VIII. Folgen für Mitarbeiter und Unternehmen

Alle Beschäftigten sind zur Einhaltung der Compliance-Richtlinie von GWS Schlobohm verpflichtet. Die Richtlinie ist für alle Beschäftigten bindend und gibt einen Handlungsrahmen vor, der alle Mitarbeiter von GWS Schlobohm vor korruptem Verhalten bzw. korrupten Praktiken schützen soll. Rechtsverstöße können schwerwiegende Rechtsfolgen für den jeweiligen Beschäftigten und GWS Schlobohm haben (etwa zivil- und strafrechtliche Verfahren, hohe Geldstrafen, Umsatz- und Reputationsverlust).

Zur Verwirklichung dieser ethischen Verhaltensrichtlinie erwartet GWS Schlobohm daher von allen Beschäftigten:

- die jederzeitige Einhaltung dieser Compliance-Richtlinie und der geltenden Gesetze,
- die frühestmögliche Meldung von Anzeichen, die einen unmittelbaren oder zukünftigen Interessenkonflikt vermuten lassen,
- respektvolles Verhalten gegenüber allen Kunden, Lieferanten und sonstigen Personen, mit denen GWS Schlobohm Geschäftsbeziehungen unterhält, sowie integres, gesetzestreu und professionelles Verhalten bei der Verfolgung der Ziele des Unternehmens,
- bei Zweifeln oder Unklarheiten hinsichtlich dieser Compliance-Richtlinie entsprechenden Rat und Anweisungen einzuholen, bzw. selbstverantwortlich auf ihre Einhaltung zu achten.

GWS Schlobohm wird Verstöße gegen diese Compliance-Richtlinie konsequent verfolgen und angemessen ahnden.

IX. Korruptionsprävention

1. Verantwortlichkeit und Überwachung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung dieser Compliance-Richtlinie liegt bei der Geschäftsführung von GWS Schlobohm. Geschäftsführung und Führungskräfte bei GWS Schlobohm übernehmen bei der Umsetzung und Einhaltung dieser Compliance-Richtlinie eine Vorbildfunktion.

Sie sind dazu verpflichtet, konsequent und eigenverantwortlich korruptem Verhalten in ihren jeweiligen Bereichen nachzugehen. Da ihnen in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle zukommt, tragen die Geschäftsführung und die Führungskräfte die Verantwortung dafür, dass alle Beschäftigten in ihrem Verantwortungsbereich mit dieser Richtlinie sowie dem Verhaltenskodex vertraut sind und diese strikt einhalten. Hierneben haben alle Beschäftigten die Pflicht, auf schwerwiegende Missstände, wie fehlerhafte Organisationsstrukturen oder den Verdacht eines Rechtsverstößes,

hinzuweisen. Die Meldung hat unverzüglich an die jeweilige Führungskraft oder den Compliance-Beauftragten bei GWS Schlobohm zu erfolgen.

Dazu werden wir ein internes Meldesystem einrichten und betreiben, das den dann geltenden rechtlichen Vorgaben entspricht und Hinweisgeber hinreichend schützt. Hiermit soll kein Klima des Misstrauens geschaffen werden. Die Einhaltung der Gesetze, des Verhaltenskodex und der Compliance-Richtlinie ist ein essenzieller Grundstein für eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft und liegt daher im Interesse aller Beschäftigten.

Zum Schutz des Unternehmens und der Beschäftigten ist es erforderlich, schwerwiegende Verstöße zu melden, um notwendige Maßnahmen ergreifen zu können. Kein Beschäftigter hat Nachteile durch eine Meldung zu befürchten, da diese zu jeder Zeit vertraulich behandelt wird. Beschäftigte werden insbesondere nicht für geschäftliche Nachteile verantwortlich gemacht, die auf die Befolgung der Compliance-Richtlinie zurückzuführen sind. GWS Schlobohm ist der Schutz der Hinweisgeber wichtig. Daher wird auch kein Verhalten geduldet, dass sich gegen den Hinweisgeber richtet.

2. Sensibilisierung und Schulungen

Alle Beschäftigten sind mit der Compliance-Richtlinie und der dieser zugrunde liegenden Korruptionsproblematik in geeigneter Form vertraut zu machen. Die Führungskräfte haben die Sensibilisierung durch präventive Maßnahmen und durch einen gemeinsamen Austausch über gegebenenfalls vorhandene Schwachstellen sicherzustellen. Darüber hinaus werden bei entsprechendem Bedarf Schulungen angeboten, um das Korruptionsrisiko zu minimieren und die Sensibilität bei den Beschäftigten zu erhöhen.

3. Ihre Ansprechpartner

Sofern Sie noch Fragen haben oder Unterstützung in zweifelhaften Situationen benötigen, stehen Ihnen die Vorgesetzten, die Geschäftsführung und der Compliance-Beauftragte oder dessen Stellvertreter bei GWS Schlobohm zur Verfügung.

Jede Kontaktaufnahme eines Beschäftigten wird ernst genommen. Der Compliance-Beauftragte ist Ihr neutraler Ansprechpartner, er steht für Fragen zur Compliance-Richtlinie und zum Verhaltenskodex zur Verfügung, untersucht alle gemeldeten Hinweise und wird, falls dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen einleiten. Dabei werden alle Daten und Hinweise jederzeit streng vertraulich und respektvoll behandelt.

Kontaktmöglichkeiten:

Compliance-Beauftragter: Arleen Otten
E-Mail: arleen.otten@gws-schlobohm.de
Tel.: 04281 9841979

Stellv. Compliance-Beauftragter: Niels Otten
E-Mail: niels.otten@gws-schlobohm.de
Tel.: 04281 9841505

4. Inkrafttreten

Diese Compliance-Richtlinie tritt unmittelbar für alle Beschäftigten zum 1. Januar 2023 Kraft. Die Richtlinie wird in der jeweils aktuellen Fassung über die im Unternehmen verwendeten Kommunikationsmittel veröffentlicht.